



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 38820 Halberstadt

Datum: 13.02.2008

Gesch.-Z.: 5137091-291

bitte unbedingt angeben

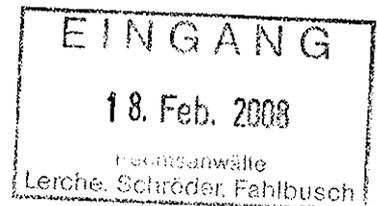
Anerkennungsverfahren



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren der

[REDACTED] Burundi



wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Lerche, Schröder, Fahlbusch
Blumenauer Straße 1
30449 Hannover

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g** :

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte wird **abgelehnt**.
2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
3. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegt hinsichtlich Burundi vor**; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes **nicht vor**.

Begründung:

Die Antragstellerin ist Staatsangehörige des Staates Burundi, Angehörige der Volksgruppe der Tutsi und katholisch-christlichen Glaubens. Sie reiste am 02.10.2004 im Besitz ihres eigenen Reisepasses sowie eines gültigen Einreisevisums legal auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, meldete sich am 02.12.2004 in Hamburg als Asylsuchende und stellte am 08.12.2004 in der Außenstelle Halberstadt des Bundesamtes einen Asylantrag.

Zur Begründung des Asylantrages gab die Antragstellerin in ihrer persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 09.12.2004 im Wesentlichen an, dass sie nach Abschluss ihres Ökonomie-Studiums bis zum Jahre 2000 in einem staatlichen Betrieb gearbeitet habe. Danach habe sie sich selbständig gemacht und bis April 2001 mit verschiedenen Waren Handel betrieben.

D0045

Diese Tätigkeit habe sie dann eingestellt und erst wieder im Jahre 2004 aufgenommen.

Am 11.03.2001, damals habe es Krieg gegeben, seien ihr Ehemann und ihre Tochter von Rebellen umgebracht worden. Sie selbst sei verschleppt und misshandelt worden. Von Militärangehörigen sei sie schließlich befreit und in ein Militärkrankenhaus gebracht worden. Dort und auch in anderen Krankenhäusern sei sie etwa ein Jahr medizinisch behandelt worden.

Im Jahre 2004 habe sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Händlerin in ihrem Heimatland Schwierigkeiten bekommen. Angefangen habe es damit, dass sie Waren habe importieren wollen. Die Einfuhr der Ware sei an der Grenze durch den Zoll vereitelt worden. Vielmehr sei ihre Ware geplündert, vernichtet bzw. unbrauchbar gemacht worden. Gegen dieses Vorgehen habe sie sich aufgelehnt und sich an die Medien gewandt. In der Folgezeit sei sie von den Behörden verwarnt und beschuldigt worden, ein gefährliches Element zu sein und die Bevölkerung zur Meuterei und Revolte aufzurufen. Sie sei sogar zum „Bureau de Recherche Special“ geladen worden, wo sie eine Erklärung habe abgeben sollen. Dem habe sie Folge geleistet. In ihrer Sache habe sie umfangreiche Unterstützung u.a. vom Staatsminister für die Durchsetzungen einer guten Regierungsweise und Zuständiger für die Generalinspektion der Finanzen des Staates, Peter NKURUNZIZA von der Partei CNDD und weiteren führenden Persönlichkeiten erfahren. Daneben sei sie aber von Mitgliedern einer anderen an der Regierung teilhabenden Partei bedroht worden, indem ihr zum Vorwurf gemacht worden sei, der CNDD-Partei insbesondere durch die Öffentlichkeitswirkung ihres Falles Vorteile im Ansehen zu verschaffen. Mit Steinen sei nach ihr geworfen worden, weswegen sie nach 18.00 Uhr das Haus nicht mehr habe verlassen können.

Aufgrund all dieser Umstände habe sie eine mit ihr befreundete Familie aus Deutschland gebeten ihr zu helfen. Von dieser Familie sei sie nach Deutschland eingeladen worden, woraufhin ihr ein Einreisevisum erteilt worden sei.

Am Tag ihrer Ausreise, dem 01.10.2004, habe sie sich am Vormittag zum Hafen begeben und im Beisein des Staatsministers NKURUNZIZA nochmals ihre Interessen vertreten. Am Nachmittag sei sie über den Flughafen ihres Heimatlandes abgeflogen und am 02.10.2004 in Frankfurt am Main angekommen. Ihre Asylmeldung sei erst am 02.12.2004 erfolgt, weil sie davon ausgegangen sei, dass sich mit der Zeit ihre Probleme erledigt hätten. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Vielmehr habe sie durch ein Telefonat nach Hause erfahren müssen, dass mittels eines Suchbefehls nach ihr gesucht werde.

Zur Bekräftigung des Vorbringens reichte die Antragstellerin das Original ihres burundischen Reisepasses sowie später u.a. eine Videokassette ein. Ferner legte sie ein siebenseitiges handschriftliches Statement in französischer Sprache ohne Übersetzung vor.

Mit Bescheid vom 08.03.2005 lehnte das Bundesamt das Asylbegehren der Antragstellerin ab und stellte zugleich fest, dass auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen. Unter Androhung der Abschiebung in den Heimatstaat Burundi wurde sie dazu aufgefordert, das Bundesgebiet zu verlassen.

Gegen diese Entscheidung wurde beim Verwaltungsgericht (VG) Magdeburg Klage erhoben (Az.: 2 A 106/05 MD). Diese wurde ergänzend zum bisherigen Vorbringen damit begründet, dass die Antragstellerin unter einer behandlungsbedürftigen HIV-Erkrankung leide. Eine antiretrovirale The-

rapie, wie sie in Deutschland begonnen worden sei, sei im Heimatstaat nicht fortführbar, zumindest für die Ausländern nicht bezahlbar (vgl. Bl. 160 und 161 der Akte).

Vor dem Hintergrund des Vorbringens und in das Verfahren eingereichter Unterlagen, soweit politische Verfolgung geltend gemacht worden war, wurde das Auswärtige Amt durch das VG Magdeburg um Auskunft gebeten. Insbesondere sollte Stellung zum Wahrheitsgehalt des Sachverhaltes bzw. zur Echtheit vorgelegter Unterlagen genommen werden. Diese Anfrage wurde mit Schreiben vom 24.11.2006, Az.: 508-516.80/44829 beantwortet (vgl. Bl. 167 ff bzw. 176 ff der Akte). Dabei wurde u.a. ausgeführt, dass sich die vorgetragenen Vorfälle zur Zeit des alten Regimes ereignet hätten, das inzwischen durch eine demokratisch gewählte Regierung abgelöst worden sei. Somit gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass nach Rückkehr nach Burundi mit irgendwelchen Gefahren gerechnet werden müsse.

Da auch gesundheitliche Beeinträchtigungen geltend gemacht worden waren wurde auch in dieser Hinsicht das Auswärtige Amt um entsprechende Auskunft gebeten. Diese Anfrage wurde mit Schriftsatz vom 25.06.2007, Az.: 508-516.80/44829 beantwortet (vgl. dazu Bl. 170 und 171 bzw. 195 der Akte). Dieser war u.a. zu entnehmen, dass eine HIV-Infektion in Burundi behandelbar sei und die entsprechenden Medikamente verfügbar seien. Die kostenfreie Behandlung von mittellosen Patienten sei bei etwa 90 % der Fälle gewährleistet. Die restlichen 10 % würden von verschiedenen Nichtregierungsorganisationen gewährleistet.

Nach Auskunft der Organisation Ärzte ohne Grenzen vom 28.06.2007 gebe es in Burundi zwar grundsätzlich die Möglichkeit, HIV Patienten mit einer Dreifachkombination antiretroviraler Medikamente zu behandeln. Es gebe ein staatliches Programm und die Medikamente seien prinzipiell kostenlos. Allerdings würden nur ca. 25 % aller HIV Patienten, die eine Dreifachkombination benötigten behandelt. Wenn Medikamente in einem Programm kostenlos seien heiße dies nicht, dass auch die komplette Behandlung (z.B. Gebühren für Konsultationen, Laborkosten, Zusatzkosten für Transport, Begleitperson etc.) kostenlos sei. Die Medikamentenkombination, mit der im vorliegenden Fall behandelt werde, sei sicher nicht in Burundi über das staatliche Programm erhältlich und müsste eventuell über den privaten Markt bezogen werden. Zudem müsse die Frage geklärt werden, welche medizinischen Konsequenzen ein Wechsel auf die im Land übliche Kombination hätte.

Mit Urteil vom 23.07.2007 wurde zunächst lediglich über die Klage hinsichtlich Artikel 16 a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG entschieden, die abgewiesen wurde. Noch vor Eintritt der Rechtskraft dieser gerichtlichen Entscheidung wurde durch das Bundesamt der beklagte Bescheid vom 08.03.2005 mit Bescheid vom 22.08.2007 aufgehoben. Zur Begründung wurde dabei ausgeführt, dass vorgelegte Beweismittel, eine in Ergänzung der Anhörung vom 09.12.2004 von der Antragstellerin beim Bundesamt vorgelegte siebenseitige handschriftliche Stellungnahme, nicht gewürdigt worden sei. Deswegen war in der Sache erneut zu entscheiden.

Im Rahmen der zuvor genannten handschriftlichen Stellungnahme untermauerte die Antragstellerin ihre bisher gemachten Darlegungen. Insbesondere führte sie hinsichtlich der Ereignisdaten, des Umfangs der von ihr im Frühjahr 2004 importierten Waren sowie nachfolgender Geschehnisse bis zum Zeitpunkt des Verlassens Burundis aber auch hinsichtlich des Zeitpunktes ihrer Meldung als Asylsuchende im Bundesgebiet ergänzend aus.

Mit Schreiben des Bundesamtes vom 13.11.2007 wurde die Antragstellerin dazu aufgefordert in Bezug auf ihren aktuellen gesundheitlichen Zustand ergänzend vorzutragen und dies durch Vorlage aussagekräftiger fachärztlicher Unterlagen zu belegen. Insofern wurde eine Stellungnahme des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. vom 29.11.2007 eingereicht. Dabei wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: „...Frau [REDACTED] leidet an einer HIV-Infektion im Stadium C 3 (AIDS)... Im März ... 2006 befand sich die Patientin in stationärer Behandlung ... Bei einer schweren CD4-Zellverminderung ... und AIDS-definierenden opportunistischen Erkrankungen wurde eine antiretrovirale Therapie ... begonnen. Bei einer Unterbrechung der antiviralen Therapie würde es innerhalb kurzer Zeit zu einer massiven Virusvermehrung und zu einer raschen Immunzellverminderung kommen. Mit dem Auftreten opportunistischer Erkrankungen müsste innerhalb von kurzer Zeit gerechnet werden und es wäre zu erwarten, dass diese Erkrankungen ohne adäquate Behandlung innerhalb kürzester Zeit zum Tode der Patientin führen würden. ... Zur Kontrolle des Immunstatus der Patientin, welcher nur in hochspezialisierten Laboren möglich ist, muss sich Frau [REDACTED] in regelmäßigen Abständen in einer ambulanten Spezialsprechstunde zur Verlaufskontrolle ihrer Erkrankung vorstellen. ... “

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt die Ausländerin gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, sodass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54,

341). Als vorverfolgt gilt auch, wem bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Asylbegehrens Ereignisse außerhalb des Gastlandes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

In einer Gesamtschau des nunmehr vorliegenden Sachverhaltes ist auch gegenwärtig nicht davon auszugehen, dass die Antragstellerin als politisch Verfolgte ihren Heimatstaat Burundi verlassen hat. Denn dies hat sie nicht in sich schlüssig und nachvollziehbar und damit nicht glaubhaft machen können.

Mit Rücksicht auf die Beweisschwierigkeiten für einen Flüchtling kommt dem persönlichen Vorbringen der Ausländerin und deren Würdigung besondere Bedeutung zu. Zur Asylanerkennung kann schon allein der Tatsachenvortrag der Asylantragstellerin führen, sofern ihre Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne glaubhaft sind, dass die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit - des behaupteten individuellen Schicksals, aus dem sie ihre Furcht vor politischer Verfolgung herleitet, gewonnen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, BVerwGE 71, 180 und Beschluss vom 21.07.1989, NVwZ 1990, 171).

Die Glaubhaftmachung der behaupteten politischen Verfolgung setzt, entsprechend der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren, einen schlüssigen Sachvortrag voraus, d.h., unter Angaben genauer Einzelheiten muss die Ausländerin einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung und verständiger Würdigung die Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ergibt. Hierzu gehört die lückenlose Schilderung der in ihre eigene Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere der persönlichen Erlebnisse (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989, NVwZ-RR 1990, 379 und Urteil vom 10.05.1994, NVwZ 1994, 1123). Die wahrheitsgemäße Schilderung eines realen Vorganges ist dabei erfahrungsgemäß gekennzeichnet durch Konkretheit, Anschaulichkeit und Detailreichtum.

Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann der Ausländerin nur geglaubt werden, wenn die Widersprüche und Ungereimtheiten überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.1988, EZAR 630 Nr. 25 und Beschluss vom 21.07.1989, NVwZ, 1990, 171).

So ergeben sich schon hinsichtlich des vorgeblich Flucht auslösenden Ereignisses in Bezug auf ihre Schilderungen im Rahmen der persönlichen Anhörung beim Bundesamt im Vergleich zu den Ausführungen, die ihrer handschriftlichen Stellungnahme zu entnehmen sind, Ungereimtheiten und Widersprüche, die bislang nicht überzeugend ausgeräumt wurden.

Deutlich wird dies an ihren widersprüchlichen Angaben bezüglich des Herganges des Warenimportes an der Grenze, der ausschlaggebend für die behaupteten weiteren Geschehnisse gewesen sein soll. Aber auch in Bezug auf ihre Angaben zu Daten der vorgeblich nachfolgenden Ereignisse wurden von ihr unterschiedliche und damit widersprüchliche Angaben gemacht. Schon deswegen war die Glaubwürdigkeit der Antragstellerin in Zweifel zu ziehen.

Darüber hinaus zeigt der Umstand, dass sie am Tag ihrer Ausreise aus ihrer Heimat noch an einer Veranstaltung teilgenommen haben will, um ihre Interessen zu vertreten, danach aber offensichtlich unbehelligt auf dem streng kontrollierten Luftweg Burundi hat verlassen können, dass ein Verfolgungsinteresse seitens des Heimatstaates an ihrer Person überhaupt nicht bestanden hatte. Hätten staatliche Stellen nämlich tatsächlich Interesse an ihr gehabt, wäre sich spätestens auf dem Flughafen ihrer Person bedient worden und ihr Abflug, die vorgebliche Flucht, vereitelt worden.

Ihre Einlassung, nach ihrer Ausreise habe es Suchbefehle nach ihr gegeben, können deswegen als reine Schutzbehauptung und lediglich als gesteigertes Vorbringen gewertet werden.

Gegen die behauptete Verfolgungsfurcht spricht ohnehin auch der Zeitpunkt der Asylantragstellung.

Einem tatsächlich politisch Verfolgten müsste es sich geradezu aufdrängen, den deutschen Behörden möglichst rasch nach der Einreise sein Gefährdungs-/Verfolgungsschicksal darzulegen; dieses ist nämlich Ursache der Flucht und bestimmt in hohem Maße seine Handlungsweise.

Dies hat die Antragstellerin jedoch nicht getan; sie ist am 02.10.2004 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, hat aber erst am 08.12.2004 ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragt.

Die rechtliche Würdigung der aufgezeigten Widersprüche sowie des insgesamt als unsubstanziert zu bewertenden Sachvortrages, der sich auf einen wesentlichen Teil derjenigen Umstände bezieht, auf die die Antragstellerin ihre Verfolgungsfurcht stützt, führt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zum Scheitern der gesamten Glaubhaftmachung (vgl. schon BVerwG, Beschluss vom 20.08.1974 - I B 15.1974 - und Urteil vom 16.04.1985 - 9 C 106.84 -).

Im Übrigen ist vor dem Hintergrund der durch das VG Magdeburg eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 24.11.2006, Az.: 508-516.80/44829, nicht davon auszugehen, dass die Antragstellerin mit Verfolgungshandlungen im Sinne des Asylrechts nach der Rückkehr nach Burundi zu rechnen hat.

Denn die in dieser Auskunft gemachten Aussagen wurden auch bislang nicht substantiiert und schlüssig entkräftet, weswegen sich die dort gemachten Ausführungen zu Eigen gemacht werden, was insbesondere die Angaben zur aktuellen Situation nach der Ablösung des alten Regimes durch eine inzwischen demokratisch gewählte Regierung anbelangt.

Nach alledem war der Antrag der Antragstellerin auf Anerkennung als Asylberechtigte abzulehnen.

2.

Es besteht kein Anspruch auf Flüchtlingsschutz im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Voraussetzung für die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ist zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht erfüllt.

Denn aufgrund des oben festgestellten Sachverhaltes ist auch der Antrag auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG abzulehnen.

3.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG liegen nicht vor.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter droht. Dieses Abschiebungsverbot gilt auch wenn dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn ihm in diesem Staat die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

Die umschriebenen Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG können nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: BVerwGE 104, 265) vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, und hinsichtlich § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern kein ausreichender staatlicher bzw. quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht.

In einer Gesamtschau des bislang vorliegenden Sachverhaltes ist nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin in ihrem Heimatstaat Gefährdungen im zuvor beschriebenen Sinne zu befürchten hat, zumindest wurde dies bislang nicht glaubhaft und nachvollziehbar dargetan.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Burundi vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der die Ausländerin bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution der Ausländerin bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn die Asylbewerberin alsbald nach ihrer Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil sie auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung ihres Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a. a. O.).

Soweit für die Antragstellerin eine HIV-Infektion geltend gemacht wurde, ist in einer Gesamtschau der bislang vorliegenden Sachlage davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG in ihrer Person vorliegen.

Zwar ist den aktuellen Erkenntnismitteln des Bundesamtes zu entnehmen, dass für Patienten mit einer HIV-Infektion in Burundi durchaus Behandlungsmöglichkeiten bestehen und bei deren über-

wiegender Anzahl auch eine kostenfreie Behandlung möglich ist (vgl. AA am VG Magdeburg vom 25.06.2007 a.a.O.).

Gleichwohl muss der hier vorliegende Fall der Antragsteller als in seiner Schwere besonderer Einzelfall bewertet werden. Denn der aktuellen fachärztlichen Stellungnahme der die Antragstellerin behandelnden Ärzte vom 29.11.2007 ist zu entnehmen, dass sich die HIV-Infektion bei der Antragstellerin bereits im Stadium C3 (AIDS) nach CDC-Klassifikation befindet und infolge dessen schon Anfang des Jahres 2006 eine antiretrovirale Therapie mit entsprechenden Medikamenten begonnen wurde.

Bei der vorliegenden Sachlage ist aber nicht davon auszugehen, dass die Antragstellerin genau diese medizinischen Produkte auch in ihrem Heimatstaat Burundi erhält. Aus der Sicht der sie behandelnden Mediziner ist dies aber schon deswegen wichtig, weil nach deren Aussagen eine Unterbrechung der genannten Therapie innerhalb kurzer Zeit zu einer massiven Virusvermehrung und raschen Immunzellverminderung, somit einer alsbald nach etwaiger Rückkehr in den Heimatstaat eintretenden Verschlechterung/Verschlimmerung des Gesundheitszustandes der Antragstellerin i.S.d. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG, führen würde.

Vor diesem Hintergrund kann die Antragstellerin nicht auf zwar grundsätzlich bestehende Behandlungsmöglichkeiten für HIV-Patienten in ihrer Heimat verwiesen werden. Die Antragstellerin hält sich schon seit Jahren im Bundesgebiet auf. Insoweit kommt aus hiesiger Sicht in ihrem Falle erschwerend hinzu, dass sie sich erst wieder in den heimatlichen Alltags- und Wirtschaftsprozess einfügen und zurechtfinden müsste, um zunächst ihre existentiellen Grundbedürfnisse zu sichern. Zusätzlich stände sie vor der Schwierigkeit, sich Möglichkeiten zur Erlangung medizinischer Leistungen zu erschließen. Dies betrifft dabei nicht nur den Bezug von für sie lebensnotwendigen Medikamenten, sondern auch das Ermitteln medizinischer Einrichtungen, in denen sie Spezialsprechstunden zur Verlaufskontrolle ihrer Erkrankung wahrnehmen kann. Bei der als bereits fortgeschritten zu bewertenden Erkrankung ist nicht davon auszugehen, dass die Antragstellerin dazu in der Lage ist, dies schnellstmöglich nach einer Rückkehr nach Burundi zu bewältigen.

Nach alledem würde die Antragstellerin im Falle einer Rückkehr in ihren Heimatstaat Burundi alsbald im Sinne der genannten Rechtsvorschrift in eine individuelle und konkrete Gefahrenlage geraten, weswegen in ihrem Fall, der sich in seiner Schwere als ganz besonders gravierend darstellt, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG festzustellen ist.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

4.

Da der Ausländerin gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei unmöglicher oder unzumutbarer Ausreise in einen Drittstaat und bei Nichtvorliegen von Versagungsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wird vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG in diesem Bescheid abgesehen; ein Regelfall nach § 34 Abs. 2 AsylVfG liegt nicht vor.

5.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Al-Masri

Ausgefertigt am 14.02.2008 in Außenstelle Halberstadt



Alle

Selle